



4. September 2024

Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Durchführung der Vernehmlassung und Überblick über die Ergebnisse	3
2.1	Vorbemerkungen.....	3
2.2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	4
2.2.1	Mehrwert für die Schweiz und die Schengen-Staaten.....	5
2.2.2	Auswirkungen für den Bund.....	6
2.2.3	Umsetzung durch die Kantone.....	6
2.2.4	Datenschutz.....	7
2.2.5	Koordination mit dem Projekt POLAP	8
2.2.6	Diverses	8
2.3	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des VE-SlaG	9
2.3.1	Artikel 2 «Begriffe»	9
2.3.2	Artikel 3 «Nationale Kontaktstelle»	9
2.3.3	Artikel 5 «Informationssicherheit»	9
2.3.4	Artikel 6 «Ersuchen aus anderen Schengen-Staaten»	10
2.3.5	Artikel 7 «Beantwortung»	10
2.3.6	Artikel 8 «Ablehnungsgründe»	10
2.3.7	Artikel 9 «Fristen»	10
2.3.8	Artikel 11 «Schweizerische Ersuchen»	11
2.3.9	Artikel 12 «Übermittlung von Informationen an andere Schengen-Staaten»	12
2.3.10	Artikel 15 «Statistiken»	12
3	Einsichtnahme	12
4	Verzeichnis der Eingaben	12



1 Ausgangslage

Am 25. April 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/977¹ der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 hebt den Rahmenbeschluss 2006/960/JI² des Rates auf, der den Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen auf europäischer Ebene konkretisierte und den die Schweiz durch die Inkraftsetzung des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009 (SIaG; SR 362.2) in nationales Recht umgesetzt hat.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 bezweckt, den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen. Die Richtlinie nennt, wie schon der Rahmenbeschluss 2006/960/JI, die verschiedenen Fristen zur Beantwortung von Informationsersuchen anderer Staaten. Zur Beantwortung dieser Ersuchen verfügt jeder Schengen-Staat über eine zentrale Kontaktstelle (Single Point of Contact, SPOC), die ihre Aufgaben täglich rund um die Uhr wahrnimmt, mit einem Fallbearbeitungssystem ausgestattet ist und Zugang zu den ersuchten Informationen hat. Der SPOC muss die verfügbaren Informationen zu den durch die Richtlinie (EU) 2023/977 abgedeckten schweren Straftaten von den Strafverfolgungsbehörden erhalten können. Darüber hinaus wird die Rolle von Europol gestärkt. Beispielsweise soll der gesamte polizeiliche Informationsaustausch im Schengen-Raum prioritär über die Netzanwendung für den sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application, SIENA) erfolgen, der von Europol betrieben wird. Schliesslich ist die Frage des Datenschutzes ein wichtiger Bestandteil der Richtlinie (EU) 2023/977.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 legt für die Schweiz ein zu erreichendes Ziel fest. Es obliegt der Schweiz, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Ziels zu erlassen. Das zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI geschaffene SIaG muss aufgrund der Neuerungen des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten gemäss der Richtlinie (EU) 2023/977 umfassend überarbeitet werden.

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2023 die Vernehmlassung eröffnet. Diese dauerte bis zum 22. März 2024.

2 Durchführung der Vernehmlassung und Überblick über die Ergebnisse

2.1 Vorbemerkungen

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese dauerte vom 8. Dezember 2023 bis zum 22. März 2024.

¹ Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, ABI. L 134 vom 22.5.2023, S. 1.

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABI. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.



Dieser Bericht zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens weist aus, welche Bestimmungen positiv oder negativ aufgenommen wurden und ob Änderungsvorschläge eingebracht worden sind. Bei Vernehmlassungsteilnehmern, welche die Vorlage generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren, mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, welche die Vorlage generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen, mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Bei diesem Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung. Das Verzeichnis der Eingaben findet sich in Ziffer 4. Für die Einzelheiten wird auf den Originalwortlaut der Stellungnahmen verwiesen³.

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Insgesamt sind **37** Stellungnahmen eingegangen: 24 Kantone, vier politische Parteien, das **BGer** und das **BVGer** sowie sieben weitere interessierte Kreise haben sich zur Vorlage geäußert.

Sechs Teilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (**SVR-ASM**, **BGer**, **BVGer**, **ZRH**, **GR** und **VSAA**). Das **BVGer** bittet explizit darum, dass seine Antwort als Enthaltung und nicht als Zustimmung ausgewiesen wird.

AG, **AI**, **BS**, **SH**, **SZ**, **TG** und **ZG** unterstützen die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 ohne weitere Bemerkungen.

GL und **JU** haben keine Anmerkungen zur Vorlage anzubringen.

AR, **BE**, **BL**, **FR**, **GE**, **LU**, **NW**, **OW**, **SO**, **SG**, **TI**, **UR**, **ZH**, **KKJPD**, **SP** und **FDP** begrüßen und/oder unterstützen die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 explizit, unter Vorbehalt der in den folgenden Kapiteln wiedergegebenen Bemerkungen.

BE, **ZH**, **TI**, **NW**, **AR**, **GE**, **SO**, **LU**, **SP**, **Die Mitte**, **FDP** und **SVP** unterstreichen den Mehrwert der Vorlage für die Schweiz und/oder den Schengen-Raum insgesamt. **SO**, **NW**, **SP**, **Die Mitte**, **FDP** und **SVP** sind der Auffassung, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 sich positiv auf die innere Sicherheit auswirken wird.

Mehrere Teilnehmer haben Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der Vorlage durch die Kantone. **NW**, **SG**, **ZH** und **KKPKS** betonen den Umstand, dass die Anpassung der kantonalen Gesetze Zeit brauchen werde. Nach Ansicht von **ZH**, **KKJPD** und **KKPKS** sind im Hinblick auf die Umsetzung durch die Kantone noch Fragen zu klären; sie beantragen daher, dass der Bund ein Projekt initiiert, um die Kantone bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

AsyLex bringt verschiedene Anmerkungen ein, namentlich in Zusammenhang mit dem Datenschutz, und fordert, dass die Bearbeitung und der Austausch von Daten auf das Notwendigste beschränkt wird. **SP** und **FDP** erwähnen dieses Thema ebenfalls und betonen, dass der Datenschutz zu garantieren sei. **SG** wirft Fragen bezüglich der Koordination zwischen den Datenschutzgesetzen von Bund und Kantonen auf.

³ Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer sind verfügbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > 2023/35



VD nimmt die Vorlage zur Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 zur Kenntnis und formuliert eine Anmerkung betreffend die Abstimmung mit dem Projekt POLAP («Polizeiliche Abfrageplattform»). Diesen Aspekt nennen auch **BE, SG, UR, KKPKS, SP** und **Die Mitte**.

Privatim hat keine Bemerkungen zum Vorentwurf des Gesetzes, wünscht aber, dass in den Erläuterungen die Position der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Kantone bezüglich der POLAP ergänzt wird. **Privatim** erinnert daran, dass diese Vorbehalte zur Verfassungsmässigkeit des Vorhabens geäussert haben.

In Zusammenhang mit der Definition der Strafverfolgungsbehörden, die auf der Grundlage des revidierten SlaG angefragt werden können, ergeben sich Fragen hinsichtlich der Rolle der Staatsanwaltschaften. Nach Ansicht von **BE** ist unklar, ob diese unter die Definition fallen, während **BL** wünscht, dass sie von der Definition ausgenommen werden.

AsyLex, LU und **Die Mitte** begrünnen die Bezeichnung der Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ) von fedpol als nationale Kontaktstelle. **NW** und **UR** beantragen, dass die EAZ die Ersuchen vor der Weiterleitung an die Kantone übersetzt.

Die Einstufung von Ersuchen als «dringlich» ruft Reaktionen hervor: Während für **SO** die vorgeschlagenen Kriterien klar sind, betonen **BL** und **OW**, dass diese Einstufung restriktiv zu verwenden sei.

BL, BE, UR, TI, FR, NW, OW und **KKPKS** äussern Bedenken bezüglich der Beantwortungsfristen.

Die **SVP** stimmt der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 nur soweit zu, wie diese keine automatische oder dynamische Übernahme von europäischem Recht beinhaltet.

2.2.1 Mehrwert für die Schweiz und die Schengen-Staaten

Für **BE** und **ZH** ermöglicht die Richtlinie (EU) 2023/977 einen effizienten Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums. **TI** ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands eine bessere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der verschiedenen Schengen-Staaten erlaubt.

ZH begrüsst die Tatsache, dass die vorgesehenen Bestimmungen nicht auf die Polizeibehörden beschränkt sind, sondern für alle Strafverfolgungsbehörden gelten.

NW verweist auf die Verbesserung der gemeinsamen Kriminalitätsbekämpfung und begrüsst die Erweiterung des Geltungsbereichs des Informationsaustauschs auf weitere Straftaten sowie die Stärkung der Rolle von Europol. **SO** und **NW** sind der Auffassung, dass die Umsetzung dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands auch zur inneren Sicherheit beiträgt. **AR** betrachtet die Vorlage als konsequente Weiterentwicklung der Schengen-Idee und ist der Ansicht, dass der Informationsaustausch zielgerichtet ausgebaut wird. **GE** ist der Meinung, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 eine bessere Handhabung der Migrationsproblematik erlauben wird, insbesondere was den Menschenhandel angeht. **GE** merkt ausserdem an, dass die Vorlage den Zugang zu den gleichen Informationen ermöglichen wird, wie sie den Strafverfolgungsbehörden aller Schengen-Staaten zur Verfügung stehen. **LU** betont, dass die gemeinsamen Standards und die zentralen Kontaktstellen (Single Point of Contact, SPOC) zu



einem effizienteren Informationsaustausch führen dürften. Nach Auffassung von **LU** ist diese Zusammenarbeit angesichts der Kriminalitätsentwicklung und der Mobilität der Menschen unerlässlich.

Die Mitte, FDP, SP und SVP sind der Ansicht, dass sich der in Vernehmlassung gegebene Vorentwurf positiv auf die Sicherheit des Landes auswirken wird. **Die Mitte** anerkennt die Wichtigkeit der Polizeizusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten für die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung. Die **FDP** ist der Meinung, dass die Einrichtung zentraler und ständig besetzter Kontaktstellen im Bedrohungsfall eine rasche und koordinierte Reaktion erleichtert und dadurch die Sicherheit garantiert. Für die **SP** ist die Vorlage ein wichtiger Schritt, um den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen. Die **SVP** ist der Ansicht, dass eine Verbesserung des Informationsaustausches innerhalb des Schengen-Raums zu einer Stärkung der Strafverfolgungsbehörden zugunsten der Sicherheit der Schweiz führt.

2.2.2 Auswirkungen für den Bund

BE erachtet es als störend, dass im erläuternden Bericht ein möglicher zusätzlicher Personalbedarf für den Bund erwähnt, aber keine Analyse dieses möglichen Bedarfs vorgelegt wird. Nach Ansicht von **BE** wäre es angezeigt gewesen, aufzuzeigen, inwiefern dieses zusätzliche Personal zu einer mit der Umsetzung der Vorlage einhergehenden Effizienzsteigerung beitragen würde.

2.2.3 Umsetzung durch die Kantone

NW ist der Ansicht, dass die durch die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 bedingten technischen, rechtlichen und organisatorischen Anpassungen auf nationaler wie auch kantonaler Ebene die Modernisierung und Harmonisierung der Strafverfolgungssysteme fördert.

BE erachtet seine bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen als ausreichend. **FR** merkt an, dass in der Revision seines kantonalen Polizeigesetzes bereits die erforderlichen Bestimmungen für den Informationsaustausch gemäss dem Vorentwurf des SlaG vorgesehen sind.

SO gibt an, dass eine Anpassung des kantonalen Rechts nötig ist, um den Informationsaustausch gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3 und 12 Absatz 4 des Vorentwurfs des SlaG vornehmen zu können. **NW** weist auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Überprüfung und möglicherweise Anpassung bestehender Gesetze und Verordnungen hin. Da dies zeitaufwändig sei, ersucht **NW** um ausreichend lange Umsetzungsfristen. **SG** fragt nach den zeitlichen Vorgaben für die Kantone zur Anpassung des kantonalen Rechts und würde es begrüßen, wenn den Kantonen eine konkretere Hilfestellung angeboten oder eine Koordination über die KKJPD sichergestellt würde.

Die **KKPKS** weist auf das Fehlen der für den Informationsaustausch gemäss Vernehmlassungsvorlage benötigten kantonalen Rechtsgrundlagen hin, deren Bereitstellung bis im April 2025 schwierig zu erfüllen sein werde. Die **KKPKS** ist ausserdem der Ansicht, dass es – da es sich um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands handelt und die Kantone ebenfalls verpflichtet sind, diese umzusetzen – nicht konsequent wäre, wenn jeder Kanton autonom



entscheidet, ob und wie er die neuen Bestimmungen umsetzen will. Die **KKPKS** ist der Ansicht, dass der Bund über die notwendigen Kompetenzen zur Regelung des Informationsaustausch auf nationaler Ebene via die Strafprozessordnung verfüge und er davon Gebrauch machen sollte.

ZH weist auf die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 nötigen technischen und organisatorischen Änderungen sowie auf die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Polizeigesetze hin. Die Schaffung einer solchen kantonalen Rechtsgrundlage bis zur Inkraftsetzung der Richtlinie im Jahr 2025 sei jedoch unmöglich. Auch die **KKJPD** hält die Umsetzung für anspruchsvoll.

Angesichts der im Hinblick auf die Umsetzung noch zu klärenden Fragen beantragen **ZH**, **KKPKS** und **KKJPD**, dass ein gesamtschweizerisches Projekt unter der Leitung des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 initiiert wird. Die **KKJPD** erwähnt namentlich die Ausgestaltung und Einrichtung der Prozesse zur Bearbeitung und Beantwortung von Informationsersuchen anderer Schengen-Staaten, die Übersetzungen oder auch den nationalen Informationskanal. **ZH** ist der Ansicht, dass seine Strafverfolgungsbehörden aufgrund ihrer Grösse in dieses Projekt einbezogen werden müssen.

SO geht davon aus, dass fedpol den Polizeibehörden – obwohl in der Vernehmlassungsvorlage nicht erwähnt – auch weiterhin die für den Informationsaustausch benötigten Formulare zur Verfügung stellen wird.

2.2.4 Datenschutz

Die **FDP** betont den Schutz der Freiheitsrechte und der persönlichen Daten und fordert eine Umsetzung ein, welche den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Gebot der Erforderlichkeit respektiert. Die Verwendung von Personendaten müsse strikt geregelt werden.

Auch der **SP** ist wichtig, dass die Gewährleistung des Datenschutzes genügend Beachtung findet, vor allem da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt; Artikel 14 des in Vernehmlassung gegebenen Vorentwurfs des SlaG trägt dem ihrer Ansicht nach Rechnung. Auch nach Ansicht von **NW** gewährleistet die Vernehmlassungsvorlage, dass der Informationsaustausch unter strengen Datenschutzauflagen erfolgt, wodurch die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger gewahrt wird.

SG stellt fest, dass die im Vorentwurf des SlaG vorgesehene Datenbearbeitung sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz richtet und der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) untersteht. **SG** merkt an, dass die Datenbearbeitung im Rahmen des revidierten SlaG aber teilweise durch die Kantone erfolgen wird und in diesen Fällen üblicherweise kantonales Recht anwendbar und die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig ist. **SG** regt daher an, zu klären, wer die Aufsicht ausübt (EDÖB oder kantonale Beauftragte) und welches Recht (Bundes- oder kantonales Recht) in welchem Fall anwendbar ist – zum Beispiel wenn kantonale Daten an Strafverfolgungsbehörden anderer Schengen-Staaten übermittelt werden. **SG** regt an, diese Aspekte in der Botschaft, und gegebenenfalls im Gesetz, zu präzisieren.



AsyLex weist darauf hin, dass der in Vernehmlassung gegebene Vorentwurf des Gesetzes die Bearbeitung besonders sensibler Daten vorsieht. In Zusammenhang mit Absatz 2 von Artikel 4 «Datenschutz» und Anhang 2 des Vorentwurfs weist **AsyLex** darauf hin, dass gewisse Informationen, die übermittelt werden können, Personen betreffen, die selbst keine Straftat begangen haben («Kontakte und Begleitpersonen», Anh. 2, Bst. B, Ziff. 7). **AsyLex** nennt auch Ziffer 11 desselben Anhangs, welche die Weitergabe umfassender personenbezogener Daten erlaubt. **AsyLex** ist der Auffassung, dass die Übermittlung von Personendaten an andere Schengen-Staaten auf das Notwendigste beschränkt werden muss und dieses Kriterium bei den Informationen in den beiden erwähnten Ziffern in keinem Fall erfüllt wäre. **AsyLex** fordert daher, dass die beiden Ziffern dahingehend konkretisiert werden, dass die Übermittlung solcher Informationen nur zulässig ist, wenn sie die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat im konkreten Fall gewährleisten.

2.2.5 Koordination mit dem Projekt POLAP

BE ist der Ansicht, dass die Umsetzung des Projekts POLAP («Polizeiliche Abfrageplattform») das Anliegen der Richtlinie (EU) 2023/977 unterstützt. Für **VD** macht das Projekt POLAP angesichts dieser Richtlinie mehr Sinn, da es inkohärent wäre, wenn der Austausch mit anderen Schengen-Staaten weiter ginge als zwischen den Kantonen. **VD** ist darüber hinaus der Meinung, dass die Umsetzung der POLAP der Schweiz die Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie (EU) 2023/977 erleichtern wird. **Die Mitte** ist überzeugt, dass mit der raschen Schaffung einer (verfassungs-)rechtlichen Grundlage für die POLAP der Sicherheitsgewinn dieser Vorlage vollumfänglich realisiert werden kann.

Die **KKPKS** wünscht, dass der Bund den Austausch von Informationen im Abrufverfahren regeln soll. Er verfüge über die notwendigen Kompetenzen zur Legiferierung und es bestehe bereits mit POLAP ein konkretes Projekt, welches die Basis für die Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die Polizeibehörden setze.

SG wirft angesichts der zeitlichen Nähe die Frage auf, ob bei der rechtlichen Umsetzung eine Koordination mit dem Projekt POLAP angezeigt wäre. Dahingegen begrüsst die **SP**, dass die Umsetzung der POLAP nicht gleichzeitig mit der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgt.

UR ersucht darum, zu prüfen, ob der Bund im Rahmen des Projekts POLAP nicht direkt Zugriff auf die angefragten Informationen erhalten könnte, ohne über die Kantone gehen zu müssen.

Privatim wünscht, dass der erläuternde Bericht nicht nur auf die Erleichterungen hinweist, welche die POLAP im Rahmen dieser Vorlage bringen dürfte, sondern auch darauf, dass bei den Datenschutzbehörden des Bundes und des Kantone erhebliche Vorbehalte zur Verfassungsmässigkeit des Vorhabens in der vorgelegten Form bestehen.

2.2.6 Diverses

Die **FDP** unterstützt die internationale Zusammenarbeit und anerkennt die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten. Sie wirft aber ein, dass diese Zusammenarbeit nicht auf Kosten der nationalen Souveränität und der rechtlichen Autonomie der Schweiz erfolgen dürfe. Die **FDP** plädiert für eine Umsetzung, welche die ihr wichtigen Grundprinzipien respektiert.



2.3 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs des SlaG

2.3.1 Artikel 2 «Begriffe»

BL ist der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaften von der Definition von «Strafverfolgungsbehörden» ausgenommen werden müssen. Aus seiner Sicht kann der Informationsaustausch gemäss dem SlaG durch die Staatsanwaltschaften nicht genutzt werden, da sämtliche Informationen Teil der Akten werden, die später in einem gerichtlichen Verfahren verwendet würden, und dies den Ablehnungsgrund, wonach die angeforderten Informationen nicht vor einer Justizbehörde verwendet werden dürfen, erfüllen würde. Für **BE** besteht eine Unklarheit, ob die kantonalen Staatsanwaltschaften unter die vorgeschlagene Definition fallen.

Hinsichtlich Buchstabe d bekräftigt **BL**, dass Anklageschriften, Einvernahmeprotokolle oder Ergebnisse aus Zwangsmassnahmen nicht Gegenstand von Informationensuchen nach SlaG sein können. Auch dann nicht, wenn sie Eingang in eine polizeiliche Datenbank gefunden haben. Die Definition einer Information als «verfügbare Information» gemäss dem SlaG könne nicht vom Kriterium abgängig sein, ob die Information Eingang in eine polizeiliche Datenbank gefunden hat.

Die **KKPKS** hält die Beschaffung von mittelbar verfügbaren Informationen bei anderen Behörden (namentlich Migrations-, Steuer- oder Justizbehörden) nach Buchstabe d Ziffer 2 für problematisch und ist der Ansicht, dass mit diesen Behörden Verfahren zu etablieren seien.

2.3.2 Artikel 3 «Nationale Kontaktstelle»

NW und **UR** befürchten, bei Erhalt von Anfragen in einer anderen Sprache als Deutsch nicht über die erforderlichen Kapazitäten für deren Übersetzung zu verfügen. **NW** und **UR** fordern deshalb, dass fedpol die Anfragen vor der Weiterleitung an die Kantone übersetzt. Auch die **KKPKS** ist der Ansicht, dass die Frage der Übersetzung zu klären ist.

AsyLex begrüsst die Tatsache, dass die Einsatz- und Alarmzentrale (EAZ) von fedpol für die Koordination des Informationsaustauschs zuständig ist, was eine einheitliche Abwicklung der Informationensuchen anderer Staaten erlaube. Für **ZH** trägt die Aufgabenteilung zwischen der EAZ fedpol und den Kantonen der föderalistischen Struktur der Schweiz Rechnung. **Die Mitte** erachtet die Bezeichnung der EAZ fedpol als SPOC als sinnvoll und das Subsidiaritätsprinzip dabei als eingehalten.

2.3.3 Artikel 5 «Informationssicherheit»

Für die **KKPKS** ist die Frage des harmonisierten Umgangs mit klassifizierten Informationen nicht abschliessend geklärt.

BL bekräftigt, dass Informationen zur «vermuteten Beteiligung an kriminellen Tätigkeiten» bzw. zu einer laufenden Strafuntersuchung als geheim klassifiziert werden müssen, da die betroffene Person möglicherweise Ziel geheimer Überwachungsmaßnahmen sein könnte und selber noch keine Kenntnis von der Strafuntersuchung hat.



2.3.4 Artikel 6 «Ersuchen aus anderen Schengen-Staaten»

SO begrüsst die Gründe zur Einstufung von dringlichen Ersuchen. Laut **BL** ist in Absatz 2 Buchstabe g Ziffer 3 klarzustellen, dass die drohende Inhaftierung allein nicht ausreicht, damit ein Ersuchen als dringend gilt und innert acht Stunden zu beantworten ist (vgl. Art. 9). **OW** verlangt ebenfalls, dass die Qualifikation als «dringliches» Ersuchen restriktiv und mit Zurückhaltung erfolgen soll. Für die **KKPKS** bestehen bei der Konkretisierung der Merkmale für dringliche Ersuchen noch offene Fragen.

2.3.5 Artikel 7 «Beantwortung»

Für die **KKPKS** sind gewisse Fragen zum Format der Rückmeldung, zum Umfang der zu übermittelnden Informationen und zur Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen aus den verfügbaren Systemen noch zu behandeln.

2.3.6 Artikel 8 «Ablehnungsgründe»

UR schlägt vor, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h positiv zu formulieren.

AsyLex ist der Ansicht, dass die Pflicht zur Beantwortung von Informationsersuchen anderer Schengen-Staaten mit der neuen Richtlinie (EU) 2023/977 ausgedehnt wird, da Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h vorsieht, dass die Schweiz die Informationsübermittlung ablehnt, wenn das Ersuchen Verbrechen und Vergehen betrifft, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. **AsyLex** stellt die Sachdienlichkeit der Übermittlung von Informationen zu gewissen Delikten wie Sachbeschädigung oder Zechprellerei (Anh. 3 Abs. 4 und 6) infrage. **AsyLex** fordert, dass die Übermittlung von Informationen nur zulässig sein soll, wenn sie die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat im konkreten Fall ermöglichen kann.

SO begrüsst die Erweiterung des Informationsaustauschs auf Informationen zu Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h und Anhang 3 des Vorentwurfs des SlaG vorgesehen. **SO** begrüsst die Klarheit des Vorentwurfs, namentlich in Bezug auf die Tatsache, dass ein Ersuchen abgelehnt werden muss, wenn ein Grund nach Artikel 8 des Vorentwurfs vorliegt. Aus Sicht von **SO** stellt dies eine Verbesserung gegenüber der Formulierung im geltenden Artikel 12 Absatz 1 SlaG dar, wonach der Informationsaustausch in gewissen Fällen abgelehnt werden kann.

Nach Ansicht von **ZH** sind die Vorschriften zum Inhalt von Ersuchen (Art. 6) sowie die Ablehnungsgründe nach Artikel 8 umfassend und dürften die Attraktivität dieses Informationsaustauschkanals vermindern.

Die **SP** begrüsst, dass Ersuchen in gewissen Situationen abgelehnt werden können. Aus Sicht der **SP** kann damit sichergestellt werden, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten wird und nur Informationen herausgegeben werden, die zwingend notwendig sind.

2.3.7 Artikel 9 «Fristen»

SO erklärt sich mit den in Artikel 9 vorgesehenen Fristen einverstanden.



Die **KKPKS** erwähnt die Schwierigkeiten, welche die in Artikel 9 des Vorentwurfs definierten Fristen für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden mit sich bringen könnten. Die Tatsache, dass diese rund um die Uhr die von der EAZ fedpol weitergeleiteten Ersuchen beantworten können müssen, stelle eine logistische, organisatorische und personelle Herausforderung dar. Die **KKPKS** weist ferner darauf hin, dass sich im Hinblick auf die Beantwortung der Informationsersuchen anderer Schengen-Staaten Fragen zur Datenhoheit, zum Entscheid über die Herausgabe von Informationen, zur nachvollziehbaren Datenherkunft sowie deren Weitergabe stellen, welche dazu führe, dass in Fällen mit strafprozessualen Informationen die grosse Mehrheit der Anfragen in Absprache mit den anderen Strafverfolgungsbehörden bearbeitet werden muss. Angesichts der kurzen vorgesehenen Fristen sei dies eine Herausforderung.

UR stellt die Frage, ob die im Vorentwurf vorgesehenen Fristen allenfalls verlängert werden können. **TI** ist der Ansicht, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 und die vorgesehenen Fristen organisatorische, logistische und personelle Herausforderungen mit sich bringen werde, insbesondere für seine Staatsanwaltschaft und – in geringerem Ausmass – auch für seine Kantonspolizei. **TI** weist darauf hin, dass seine Staatsanwaltschaft bereits eine hohe Arbeitslast zu bewältigen habe und diese Totalrevision des SlaG zu den neuen Verfahrensregeln der Strafprozessordnung hinzukomme, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind. **TI** ist der Ansicht, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden mit zunehmend mehr Aufgaben betraut werden, was das Risiko berge, laufende wie auch künftige Verfahren zu verlängern.

BL weist darauf hin, dass seine Staatsanwaltschaft die vorgesehene Frist von acht Stunden für dringliche Ersuchen nicht einhalten könnte. **BE** gibt zu bedenken, dass seine Staatsanwaltschaft, sollte sie auch von der Definition der Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 2 des Vorentwurfs erfasst sein, kaum die Kapazitäten haben werde, um intern die notwendige Organisation aufbauen zu können.

FR, **NW** und **OW** weisen auf die Schwierigkeiten hin, welche sich für die Kantonspolizeien aufgrund der kurzen Fristen gemäss Vorentwurf des SiAG ergeben könnten. **FR** weist darauf hin, dass die Einsatz- und Alarmzentrale seiner Kantonspolizei nicht in der Lage sein werde, dringliche Ersuchen (innert einer Frist von acht Stunden) zu beantworten, ohne auf Pikettendienste zurückzugreifen, was die Arbeitslast potenziell erhöhe. Auch **NW** weist auf die organisatorischen und personellen Folgen hin.

Für die **SP** müssen die organisatorischen Anpassungen, verbunden mit den in der Vernehmlassungsvorlage genannten Fristen, in einer sozialpolitisch verträglichen Art und Weise umgesetzt werden.

2.3.8 Artikel 11 «Schweizerische Ersuchen»

AsyLex begrüsst, dass die Übermittlung von Informationsersuchen Schweizer Strafverfolgungsbehörden ins Ausland über fedpol erfolgt. Jedoch ist **AsyLex** nicht überzeugt, ob diese Bestimmung die kantonalen Behörden tatsächlich entlastet, davon ausgehend, dass fedpol lediglich die Rolle des Vermittlers zwischen ihnen und den Strafverfolgungsbehörden der anderen Schengen-Staaten wahrnehmen wird.



2.3.9 Artikel 12 «Übermittlung von Informationen an andere Schengen-Staaten»

AsyLex merkt an, dass Absatz 1 der Schweiz erlaube, aus eigener Initiative Informationen betreffend alle Arten von Straftaten, einschliesslich Bagatellen, an andere Schengen-Staaten zu übermitteln. **AsyLex** fordert daher, dass diese Möglichkeit zur Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative dahingehend konkretisiert wird, dass die Schweizer Strafverfolgungsbehörden diese nur nutzen, wenn sie über dringende Indizien verfügen, dass diese Informationen für die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat im konkreten Fall von Bedeutung sein könnten.

Hinsichtlich Absatz 2 bedauert **AsyLex**, dass ein Anfangsverdacht für die vorgesehene Informationsübermittlung ausreichend ist. **SO** begrüsst die Verpflichtung der Polizei, Informationen aus eigener Initiative zu übermitteln, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass die Informationen für die Verhütung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten nach Anhang 3 des Vorentwurfs von Bedeutung sein könnten. **SO** ist aber der Ansicht, dass es sich um eine neue Aufgabe handle, die für jeden Einzelfall eine kriminalistische und juristische Prüfung nötig mache. **SO** setzt sich daher für die Bereitstellung der dazu nötigen Ressourcen ein.

AsyLex schlägt folgende Ergänzung der Formulierung von Absatz 6 vor: «Sind die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt, so übermittelt sie die Informationen an die zuständige nationale Kontaktstelle des betreffenden Schengen-Staats; sie verweist zwingend auf allfällige Einschränkungen bei deren Verwendung und die Geheimhaltungspflichten».

2.3.10 Artikel 15 «Statistiken»

AsyLex begrüsst die Tatsache, dass nach Absatz 2 die Statistiken so zu erstellen sind, dass sie keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

3 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005⁴ über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach der Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Unterlagen sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts einsehbar⁵.

4 Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
----------------------------------	----

⁴ SR 172.061

⁵ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > 2023/35



Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Staatskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU



Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Die Mitte Le Centre Il Centro
FDP, Die Liberalen PLR, Les Libéraux-Radicaux PLR, I Liberali Radicali	FDP PLR PLR
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SPS PSS PSS

Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale	BGer TF TF
Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	BVGer TAF TAF

Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Le cerchie interessate

Flughafen Zürich	ZRH
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden Association des Offices Suisses du Travail Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro	VSAA AOST AUSL
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDJP



Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz Conférence des Commandants des polices cantonales de Suisse Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali	KKPKS CCPCS CCPCS
Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des Préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza degli incaricati svizzeri per la protezione dei dati	Privatim Privatim Privatim
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati	SVR-ASM SVR-ASM ASM-ASM
AsyLex	AsyLex